

**Wintersemester 2019 / 2020**

## **Vorlesung Recht der Strafverteidigung**

**Vorlesungsbegleiter Nr. 14 (29.1.2020)**

1. Wie wird bei der Straftat „Strafvereitelung“ gem. § 258 Abs. 1 StGB die Ursächlichkeit des tatbestandsmäßigen Handelns für den tatbestandsmäßigen Erfolg festgestellt ?
2. Welchen Bedeutung für die Feststellung der Strafbarkeit aus § 258 Abs. 1 StGB haben die Worte „dem Strafgesetz gemäß“ in § 258 Abs. 1 StGB ?
3. Kann die Vereitelung folgender Maßnahmen den objektiven Tatbestand des § 258 Abs. 1 StGB erfüllen:
  - a) Jugendstrafe
  - b) Fahrverbot gem. § 44 StGB
  - c) Fahrverbot gem. § 25 StVG
  - d) Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB
  - e) Einziehung von Taterträgen gem. § 29 a OWiG
  - f) Geldbuße gem. § 17 OWiG
  - g) Geldstrafe
  - h) Jugendarrest (§ 16 JGG)
  - i) Einziehung von Gegenständen gem. § 74 StGB
  - j) Berufsverbot gem. § 70 StGB
  - k) Einziehung von Taterträgen gem. § 73 StGB
  - l) Verurteilung zu Schadensersatz gem. § 823 BGB
4. Welche Vorsatzform ist im subjektiven Tatbestand des § 258 Abs. 1 StGB erforderlich ?
5. Ist die irrige Annahme des Täters, die Strafvereitelung komme einem Angehörigen iSd § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB zugute, ein vorsatzausschließender Tatbestandsirrtum iSd § 16 Abs. 1 S. 1 StGB ?
6. Ist die Verursachung der Verzögerung des Strafverfahrens mit der Folge, dass der Angeklagte ein halbes Jahr später verurteilt wird, als das ohne die Verzögerung möglich gewesen wäre, eine Strafvereitelung „zum Teil“ iSd § 258 Abs. 1 StGB ?
7. Ist Strafvereitelung gem. § 258 Abs. 1 StGB auch in Anschluss an eine Straftat möglich, die im Ausland begangen worden ist ?